



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 650 943/3-VI/2/77

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 20. Jänner 1977, mit dem das NÖ Kanalgesetz geändert wird

Zu GZ 79 ex 1977
vom 20. Jänner 1977

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 4. MRZ. 1977
Zl. 79/1 P. / D. M. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. März 1977 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 20. Jänner 1977, mit dem das NÖ Kanalgesetz geändert wird gemäß Art.98 Abs.3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß (Art.I Z 21: § 16 Abs.2) vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Art.97 Abs.2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Das dem Bundeskanzleramt übermittelte Textexemplar des Gesetzesbeschlusses sieht im Art.II Abs.2 vor, daß die Bestimmungen des Art.I Z 15 (Verwaltungsstrafbestimmungen des § 13) mit 1. Juli 1976 in Kraft treten.

Die Erläuterungen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (GZ II/1-1510/90-1976) enthalten zum Art.II folgende Aussage: "Aus rechtspolitischen bzw. verfassungsrechtlichen Gründen, wurde für die Strafbestimmungen ein Inkrafttretenstermin gewählt, der zeitlich der Kundmachung des angestrebten Gesetzesbeschlusses folgt."

Diese Erläuterungen tragen das Datum 17. Feber 1976. Die Behandlung der Vorlage der Niederösterreichischen Landesregierung im Niederösterreichischen Landtag hat sich dann

über den 1. Juli 1976 hinausgezogen, ohne daß die entsprechende Bestimmung des Art. II Abs. 2 die Änderung erfahren hat, die im Hinblick auf das in den Erläuterungen ausgesprochene Anliegen erforderlich gewesen wäre.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Land Niederösterreich im Hinblick auf dieses Anliegen dafür Sorge tragen wird, daß die Rechtslage unverzüglich bereinigt und daß niemand in dem sich aus Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergebenden Grundrecht verletzt (Verbot rückwirkender Strafdrohungen) wird.

2. März 1977
Für den Bundeskanzler:
WEISS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

~~Amt der NÖ. Landesregierung
Einkaufsstelle
4. MRZ. 1977~~

Landtag

~~Bearb.: *[Signature]*
Befolgen
Stempel.~~

-.-.-.-

Ergeht an:

- ✓ Herrn Landtagspräsidenten Dipl. Ing. Josef ROBL,
- ✓ den Klub der Ö V P ,
- ✓ den Klub der S P Ö ,
- ✓ die Abt. II/1 - Herrn Votr. Hofrat Dr. Hermann GASTEINER,
- ✓ die LAD - Legistischer Dienst,

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 4. März 1977.
Der Vorstand der Landtagskanzlei:

[Signature]
Votr. Hofrat.